



## VERANSTALTUNGSANMELDUNG

gemäß § 6 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 - TVG

### 1. Angaben zum Veranstalter

Bezeichnung Rechtsträger / Vereinsname \_\_\_\_\_

Vorname / Nachname \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

### 2. Angaben zur Veranstaltung

Bezeichnung \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Zeiten Beginn: \_\_\_\_\_ Ende: \_\_\_\_\_

Veranstaltungsort  Arlbergsaal  Arlberg WellCom  
 Arlberghaus/Vallugasaal  Museum

Sonstiger Veranstaltungsort mit Adresse \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Erwartete Besucheranzahl \_\_\_\_\_

Besucherkreis eingeschränkt  ja  nein

Eintrittsgeld  ja  nein

Verkauf von Speisen/Getränke  ja  nein

Verkaufsstände  ja  nein

Beschreibung Programmablauf \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### 3. weitere Angaben zum Veranstaltungsstätte

Betriebsanlagentyp

(Kongresszentrum, Gastgewerbetrieb, Zelt usw)

---

Genehmigung dafür vorhanden

ja

nein

### 4. Ordner- und Sicherheitsdienst

kommt ein solcher zum Einsatz

ja

nein

wenn ja, genauere Angaben dazu

(Unternehmen, Anzahl, Aufträge, Einsatzzeiten usw)

---

---

---

---

### 5. zusätzliche Angaben

---

---

---

---

---

---

Ort/Datum

Unterschrift

### Hinweise

Die gesetzliche Grundlage für die Anmeldung einer Veranstaltung bildet das Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 - TVG. Demnach sind Unternehmungen, die der Unterhaltung, Erbauung oder Ertüchtigung der Besucher oder Teilnehmer dienen anzeigepflichtig. Beispiele dafür sind Theater- und Zirkusvorstellungen, Konzerte, Tanzunterhaltungen (Bälle usw), Ausstellungen, sportliche Wettbewerbe, Schaustellungen, Belustigungen (Bierzelte, Partys, Festtage usw). Eine Veranstaltung ist dann als öffentlich anzusehen, wenn sie entweder Personen ohne Einschränkung zugänglich ist, die vom Veranstalter nicht persönlich geladen wurden, oder der Zutritt gegen Entgelt erfolgt bzw. die Veranstaltung darauf abzielt, einen sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

Die Durchführung einer Veranstaltung ist vier Wochen vor dem geplanten Beginn und sechs Wochen bei Veranstaltungen zu denen mehr als 1.000 Personen erwartet werden, der Behörde bekannt zu geben.

Bei Veranstaltungen zu denen mehr als 1.500 Besucher erwartet werden, ist der Anmeldung ein Sicherheitskonzept anzuschließen.